



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleister

Ladeauftrag

1. Die angegebenen Pauschalfrachten verstehen sich ohne MwSt, ansonsten beinhalten diese alle sonstigen Unterwegskosten und Spesen, wie Treibstoffzuschläge, Mauten (Road pricing, Schweizer LSVA etc, sonstige Sondermaturen, andere Straßenbenützungsgebühren etc), Spesen für Zolldokumente (z.B.: T1, T2, T2L etc), sonstige Steuern, Versicherungskosten (CMR auch inklusive Art. 29), Kosten für Veterinärzeugnisse, Phytosanitärzeugnisse, bzw Kontrollkosten durch Behörden, Sondergenehmigungskosten, Kosten für Begleitung etc. Mit dem auf dem Ladeauftrag ausgewiesenen Frachttgelt sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Ausführung des Transportes abgegolten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers gelten ausdrücklich als ausgeschlossen, wie auch Ansprüche aus dem Titel der leichten Fahrlässigkeit der Rowi-Logistik GmbH als Auftraggeber oder Absender.
2. Als Zahlungsziel gelten 60 Tage nach Einlangen der Rechnung, bestätigter Original CMR, bestätigte Original Lieferscheine, Original Palettscheine, bei Kühltransporten auch Ausdruck der Temperaturaufzeichnungen als vereinbart. Die Empfangsquittungen sind vom Empfänger mit Stempel und lesbarer Unterschrift (gegebenenfalls Name in Blockbuchstaben) zu versehen. Bei nicht vollständigen Unterlagen gilt die Frachtrechnung als nicht fällig und wird unter Berechnung einer Aufwandspauschale von € 35-- retourniert. ACHTUNG Ihre Rechnung wird nur bearbeitet, wenn unserer Tour Nummer, Pos Nr. sowie soweit im Auftrag angeführt Lad Nr und Ref Nr angeführt ist.
3. Originale Frachtdokumente wie CMR sind max. 2 Wochen nach dem Transport an Rowi-Logistik zu senden, andernfalls wird eine Verzugspauschale von 30 € verrechnet und direkt vom Auftragspreis abgezogen.
4. Dieser Transportauftrag ist ohne Gegenbestätigung bindend Die Weitergabe an Dritte, Umladung oder Beiladung bedürfen im Vorhinein unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
5. Absoluter Kundenschutz und Neutralität gilt als vereinbart. Bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Transportauftrages sind wir sofort zu verständigen. Bei Entgegennahme, Vermittlung von Aufträgen, oder direkter Kontaktaufnahme mit unserem Kunden, gelten alle Forderungen des Auftragnehmers als verfallen. Als Kundenschutzpönale wird ein Jahresumsatz jedenfalls aber mindestens € 60.000,-- festgelegt.
6. Die von uns angeführten Termine sind Fixtermine. Interesse an der Lieferung gilt als vereinbart, wobei alle durch Nichtladen, verspätete Ladungsübernahme oder verspätete Ladungsbereitstellung beim Empfänger entstehenden Kosten, Pönalen, Vermögensschäden etc. weiterbelastet und von den laufenden Frachten abgezogen werden.

Jedenfalls wird in allen diesen Fällen eine Mindestpönale von € 250,--verrechnet.

Die Weiterverrechnung darüberhinausgehender Kosten / Pönalen / Vermögensschäden sowie allfällige Kosten für Ersatz LKW sind ausdrücklich vorbehalten. Bei sonstigen Warenschäden gilt eine Wertdeklaration in Höhe des Warenwertes als vereinbart, wobei die darüberhinausgehende Verrechnung von Pönalen, Wertminderungen, Vermögensschäden etc ausdrücklich vorbehalten wird.

7. Für Be- und Entladung gelten 24 Stunden standgeldfrei als vereinbart. Bei darüber hinausgehenden Stehzeiten vergüten wir, unter der Voraussetzung, dass uns die Probleme unverzüglich gemeldet wurden, € 25,-- pro Stunde, maximal € 200,-- pro Stehtag, wobei ein Stehtag ab dem Erreichen einer Stundensumme von € 200,-- erfolgt Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug termingerecht am Ladeort gestellt wurde und termingerecht an der Entladestelle eingetroffen ist, sowie eine Bestätigung der Stehzeiten vom Absender/Empfänger mit Datum, Uhrzeit und firmenmäßiger Fertigung vorgelegt wird.
8. Stückzahlmäßige Übernahme, Kontrolle von Verpackung und Gewicht gilt als vereinbart. Sofern auf der Übernahmebestätigung keine abweichende und vom Absender gegenbestätigte Vermerke angebracht wurden, gilt die übernommen Ladung als vollständig und transportgerecht verpackt übernommen. Der Einwand des Transportes mit offenen Fahrzeugen gilt ausdrücklich als ausgeschlossen.
9. Die verkehrs- und transportsichere Verladung und Ladungssicherung ist vom Fahrer vorzunehmen, wobei dieser in allen Fällen die Oberhoheit über Verladung und Ladungssicherung führt. Bei Kühlgut ist die Übernahme- und Übergabetemperatur mit geeigneten Messgeräten zu kontrollieren und im Frachtbrief zu vermerken. Für die Verladung dergestalt, dass eine ordnungsgemäße Kühlluftzirkulation stattfinden kann, ist der Fahrer verantwortlich. Die Transporttemperatur ist ununterbrochen aufzuzeichnen und regelmäßig zu überprüfen. Das Temperaturprotokoll muss den Rechnungsunterlagen beigeheftet werden.
10. Der Auftragnehmer hat saubere, geruchsfreie und für den Auftrag geeignete, technisch einwandfreie Fahrzeuge zu stellen – bei einem Fahrzeugausfall ist sofort ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug für den Auftraggeber kostenfrei zu stellen
11. Zollgüter und Zolldokumente sind fristgerecht zu stellen. Bei Verletzung der Fristen oder sonstiger zollrechtlicher Bestimmungen durch den Auftragnehmer hält dieser die Rowi-Logistik GmbH in vollem Umfang schad- und klaglos und übernimmt alle von ihm verschuldeten Kosten, Gebühren, Steuern etc. in vollem Umfang.
12. Das Absatteln während der Ausführung des Auftrages ist generell untersagt. Grundsätzlich sind bewachte Parkplätze aufzusuchen.
13. Bei Transport von Gefahrgütern (ADR) haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Deklaration auf den Frachtdokumenten, die korrekte Bezettelung der Ladung und für die Mitführung der erforderlichen Transportdokumente sowie der rechtskonformen Kennzeichnung des Fahrzeuges.
14. Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen gegen die Rowi-Logistik GmbH an Dritte ist ausgeschlossen. Das speditionelle Zurückbehaltungsrecht gilt ausdrücklich als ausgeschlossen
15. Die Gegenverrechnung von Forderungen der Rowi-Logistik gegen den Auftragnehmer mit Forderungen des Auftragnehmers gegenüber der Rowi-Logistik ist ausdrücklich zulässig

16. Der Bestand einer aufrechten CMR Versicherung, mind. 250.000 Euro (keine den österreichischen Gepflogenheiten widersprechende Bedingungen oder Ausschlüsse zulässig) incl. einer Deckung gemäß Art 29 und 23(4) CMR ist vor Transportbeginn ohne zusätzliche Aufforderung nachzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt mit der Übernahme des Transportauftrages, dass keine Prämienrückstände bestehen und er über einen aufrechten Versicherungsschutz verfügt – dies gilt insbesondere auch hinsichtlich KFZ Haftpflichtversicherung für das eingesetzte Fahrzeug.
17. Die einschlägigen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des GüKG sowie der entsprechenden gesetzlichen Regelungen in den zu durchzufahrenden Ländern werden vom Auftragnehmer ausdrücklich eingehalten und hält dieser den Auftraggeber aus diesem Titel schad- und klaglos.
18. Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) / Der AN stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer die Regelungen des MiLoG, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes, einhalten. Der AN wird Rowi-Logistik von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen Rowi-Logistik aufgrund eines Verstoßes des AN bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen das MiLoG geltend gemacht werden. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des AN oder eines Subunternehmers. Die Freistellungsverpflichtung des AN gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen Rowi-Logistik wegen etwaiger Verstöße des AN oder eines Subunternehmers gegen das MiLoG geltend gemacht werden sowie auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen.
19. Europalettentausch, DD Tausch, E2 Kistentausch, H1-Palettentausch, Hakentausch etc, gelten als strikt vereinbart, so dies im Ladeauftrag nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist. Der Nichttausch von Lademitteln ist belegmäßig nachzuweisen und verpflichtend (spätestens am Ende des jeweiligen Transportmonats) uns schriftlich bekannt zu geben. Nicht erhaltene Lademittel gelten als verfallen, so diese nicht spätestens zum oben genannten Termin bei uns unter Vorlage der entsprechenden Dokumente schriftlich bekannt gegeben wurden. Wir vergüten für nicht erhaltene Lademittel jene Beträge welche auf unserer Homepage www.rowi-logistik.at im Downloadbereich publiziert sind. Generell haften wir nicht für Absender oder Empfänger, insbesondere sind nicht vorhandene tauschfähige Lademittel bei Absender oder Empfänger ausschließlich direkt mit diesen abzuklären.
20. Wir widersprechen ausdrücklich allen von den gegenständlichen Bedingungen abweichenden AGB's bzw Geschäftsbedingungen. Es gelten die die CMR iVm AÖSP in der jeweils gültigen Fassung sowie die gegenständlichen Transportbedingungen als vereinbart. Ein Widerspruch gegen unsere Transportbedingungen entfaltet keine rechtliche Wirkung, so im Nachgang dennoch der von uns erteilte Ladeauftrag angenommen und die Ladung übernommen wurde. Die Übernahme der Ladung impliziert eine konkludente Zustimmung zu unseren Transportbedingungen.
21. Es gilt österreichisches Recht, Gerichtsstand Kufstein als vereinbart.
22. Sollte ein Teil dieses Transportauftrages rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht den Restbestand.